

# Verordnung 1 des EFD über die pauschale Steueranrechnung

Änderung vom 23. März 2001

---

*Das Eidgenössische Finanzdepartement  
verordnet:*

I

Die Verordnung 1 des EFD vom 6. Dezember 1967<sup>1</sup> über die pauschale Steueranrechnung wird wie folgt geändert:

*Art. 1–3*

*Aufgehoben*

*Art. 4 Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 erster Satz*

<sup>2</sup> Für die Berechnung des Maximalbetrags wird bei Dividenden, die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften zugeflossen sind, der Abzug für Unkosten auf 5 Prozent der verbuchten Dividenden festgesetzt. ...

<sup>3</sup> Für die Berechnung des Maximalbetrags wird bei Lizenzgebühren der Abzug für Schuldzinsen und Unkosten (Art. 11 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrates) auf die Hälfte der Bruttobeträge dieser Erträge festgesetzt. ...

II

Der Anhang wird gemäss Beilage geändert.

III

<sup>1</sup> Diese Änderung findet auf Erträge Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2000 fällig werden.

<sup>2</sup> Sie tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

23. März 2001

Eidgenössisches Finanzdepartement:  
Kaspar Villiger

<sup>1</sup> SR 672.201.1

*Titel zu Ziff. I***I. Anrechnungstarif für Kantone  
mit zweijähriger Pränumerandobesteuerung***Ziff. III***III. Bisheriger Artikel 9 der Verordnung des Bundesrates  
in der Fassung vom 6. Dezember 1967***Art. 9*

<sup>1</sup> Der Berechnung des Maximalbetrags ist, vorbehaltlich des Artikels 10, der Steuersatz zugrunde zu legen, der der Belastung des Empfängers der Erträge mit für das Fälligkeitsjahr geschuldeten schweizerischen Einkommenssteuern entspricht.

<sup>2</sup> Der nach Absatz 1 massgebende Steuersatz wird wie folgt ermittelt:

- a. für Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Vereine und Stiftungen: durch Zusammenrechnung der Steuersätze der für das Fälligkeitsjahr in der Sitzgemeinde geschuldeten Einkommenssteuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinde;
- b. für natürliche Personen und Kollektiv- und Kommanditgesellschaften: aufgrund eines einheitlichen Tarifs, der vom Eidgenössischen Finanzdepartement unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Steuerbelastung in der Schweiz aufzustellen ist; für Kantone und Gemeinden mit wesentlichen Abweichungen von der durchschnittlichen Steuerbelastung können vom Eidgenössischen Finanzdepartement im Benehmen mit den betroffenen Kantonen Korrekturfaktoren vorgesehen werden.

<sup>3</sup> Bestand die Steuerpflicht nur während eines Teils des Fälligkeitsjahres, so ist der Maximalbetrag auf den diesem Zeitraum entsprechenden Teilbetrag herabzusetzen.

<sup>4</sup> Der vereinfacht berechnete Maximalbetrag kann nicht höher sein als die Summe der für das Fälligkeitsjahr geschuldeten schweizerischen Einkommenssteuern.